Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag

zwischen

BBZ Weimar Lützendorfer Str. 10 99427 Weimar

- Auftraggeber -

und

Alpha Computer Sales GmbH Otto-Hahn-Str. 38a 85521 Ottobrunn

- Auftragnehmer -

1. Allgemeines

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- (2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff "Datenverarbeitung" oder "Verarbeitung" (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der "Verarbeitung" i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand des Auftrags

- (1) Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in **Anlage** 1 zu diesem Vertrag festgelegt.
- (2) Der Auftragnehmer benötigt für die Auftragsausführung Zugriff auf das Produkt Zuludesk/Jamf School und Apple School Manager. Der Auftraggeber hat hierzu eine gesonderte Vereinbarung mit dem Anbieter des Produktes abgeschlossen und stellt dieses Produkt für die Auftragsausführung bei. Klarstellend wird festgehalten, dass der Produktanbieter unmittelbarer Vertragspartner des Auftraggebers und nicht Unterauftragnehmer des Auftragnehmers ist.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 5 das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.
- (2) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.
- (4) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
- (5) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern weisungsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.
- (6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- (7) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.

- (3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.
- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
- (6) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.
- (7) Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.
- (8) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Sofern weisungsempfangsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

5. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten gesondert in Textform mitteilen.
- (2) Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.

6. Meldepflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.
- (2) Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.
- (3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:
 - eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Ziff. 11 dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

8. Kontrollbefugnisse

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- (2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.
- (3) Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.
- (4) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

9. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Unterauftragnehmer benannt worden ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und Informationen dazu beizubringen, aus denen sich ergibt, dass der Unterauftragnehmer gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragte zu benennen.
- (4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.

- (5) Der Auftragnehmer hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
- (6) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 8 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.
- (7) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 6 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

10. Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Auftraggebers informiert hat.
- (3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 sind dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

11. Wahrung von Betroffenenrechten

- (1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützten. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.
- (2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.
- (3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

12. Geheimhaltungspflichten

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

13. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers wird gesondert vereinbart.

14. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.
- (2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als **Anlage 3** zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der

Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

(3) Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

15. Dauer des Auftrags

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

16. Beendigung

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt. Für Datenträger gilt, dass diese im Falle einer vom Auftraggeber gewünschten Löschung zu vernichten sind, wobei mindestens die Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399 einzuhalten ist; die Vernichtung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Sicherheitsstufe gemäß DIN 66399 nachzuweisen.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

17. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

18. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- (2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Ort	den 5.09.23	Ottobrunn, den Ort Datum	16.06.2023
A	Lindia	alpha-computer sales (am Otto-Hahn-Str. 38a · 855 (+49 (0)89 189 3130 0)	bH • DE 192 860 620 1 Ottobrunn-Riemerling
€	- Auftraggeber -	- Auftragnehmer	-

Anlage 1 - Gegenstand des Auftrags

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

Verwaltung von Apple Geräten über MDM Lösung

- Einrichtung und Pflege der Benutzer,
- Konfiguration Pflege und Verteilung von Sicherheitsprofilen
- App- und VPP-Verwaltung und Verteilung

2. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Vor und Nachnahmen der Schüler, Lehrer und Administratoren
- Klasse der Schüler und Lehrer
- E-Mailadressen von Schülern, Lehrer und Administratoren

3. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

Schüler, Lehrer und Administrator des Auftraggebers

4. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

Hier ggf. Personen benennen

5. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers

Zeman Stefan

Technisch organisatorische Maßnahmen der Alpha Computer Sales GmbH

Versionshistorie

Version	Datum	Anmerkungen	Autor
1.0	27.03.2018	Initialfassung der Richtlinie	Christian Wagner

Einleitung

Die Alpha Computer Sales GmbH ist ein Anbieter von Hard-, Software und Dienstleistungen, die als IT-Systemhaus verkauft bzw. erbraucht werden. Die von der Alpha Computer Sales GmbH im Zusammenhang mit dem Aufgabenfeld getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nachfolgend beschrieben:

Zutrittskontrolle

Die Büroräume der Alpha Computer Sales GmbH befinden sich in einem Bürogebäude in Ottobrunn. In den Bürogebäudekomplex befinden sich Büros für 3 weitere Unternehmen. Der Eingang des Gebäudes ist über eine Zutrittstür gesichert, die stets verschlossen und selbstschließend ist. Das Schlüsselmanagement für die Zutrittstür zum Gebäude liegt bei der Alpha Computer Sales (=Eigentümer und Vermieter). Die vom Vermieter ausgegebenen Schlüssel sind dem jeweiligen Mieter zugeordnet. Die Verwaltung der einzelnen Schlüssel der Alpha Computer Sales GmbH für die Zutrittstür obliegt der Alpha Computer Sales GmbH selbst.

Für die Türen zu den Geschäftsräumen der Alpha Computer Sales GmbH ist ein elektronisches Schließsystem mit Transpondersystem im Einsatz.

Diesbezüglich gibt es einen Prozess für die Ausgabe von Schlüsseln und Transpondern auf Basis eines 4-Augen-Prinzips. Die Ausgabe von Schlüsseln und Transpondern wird protokolliert. Mitarbeiter sind verpflichtet, einen Schlüssel- / Transponderverlust unverzüglich zu melden. Im Falle eines Verlusts erfolgt eine sofortige elektronische Sperrung des jeweiligen Transponders.

Ferner gibt es einen Prozess bei einem Ausscheiden eines Mitarbeiters, der insbesondere auch die Rückgabe von Schlüsseln und Transpondern und sonstigem Eigentum der Alpha Computer Sales GmbH durch den ausscheidenden Mitarbeiter beinhaltet.

Der Bürogebäude insgesamt und insbesondere auch die Büroräume der Alpha Computer Sales GmbH sind durch eine Alarmanlage gesichert. Die Alarmanlage des Bürogebäudes wird jeden Abend nach Verlassen der Räumlichkeiten aktiviert und morgens bei Betreten deaktiviert. Die Alarmanlage in den Büroräumen der Alpha Computer Sales GmbH wird durch den jeweils letzten Mitarbeiter bei Verlassen der Büroräume aktiviert. Aktivierung und Deaktivierung der Alarmanlage erfolgen durch einen

Transponder, den Mitarbeiter erhalten. Auch hierfür gilt der Schlüsselausgabe-Prozess. Die Transponder sind mit einer Nummer versehen, die dem jeweiligen Mitarbeiter intern zugeordnet werden kann. In der Alarmanlage werden Aktivierungen und Deaktivierungen auf Basis der Transponder-Nummer protokolliert.

Daten der Alpha Computer Sales GmbH, die im Auftrag verarbeitet werden, werden ausschließlich auf Servern im Serverraum gespeichert. Dort sind folgende Maßnahmen zur Zutrittskontrolle getroffen:

Der Serverraum selbst ist durch physische Sicherheitsmaßnahmen geschützt, um den unberechtigten Zutritt zu verhindern. Die Serverschränke entsprechen der Schutzklasse IP20. Zugriff auf diese ist nur durch eine berechtigte Person möglich. Der Zutritt ist nur mit einem eigens dafür vorgesehenen Schlüssel möglich. Der Zutritt wird von einer berechtigten Person genehmigt und begleitet.

Zugangskontrolle

Die Büroräume der Alpha Computer Sales GmbH befinden sich im ersten bis dritten Stock. Die Fenster sind von außen einsehbar. Die Bildschirme der Mitarbeiter sind jedoch stets so ausgerichtet, dass eine Einsichtnahme von außen nicht erfolgen kann oder die Fenster verfügen über einen Sichtschutz.

An jedem IT-System, das bei der Alpha Computer Sales GmbH im Einsatz ist, muss eine vorherige Authentifizierung erfolgen. Dies erfolgt auf Basis eines Benutzernamens und eines Passworts.

Eine Berechtigung zur Nutzung eines IT-Systems oder einer Applikation wird bei der Alpha Computer Sales GmbH nach dem 4-Augen-Prinzip erteilt. Eine Berechtigung muss daher zwingend vom jeweiligen Vorgesetzten für einen Mitarbeiter bei der IT-Administration beantragt werden. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, hierbei nur die Berechtigungen zu beantragen, die für den jeweiligen Mitarbeiter unbedingt erforderlich sind, damit dieser die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Berechtigungen sind dabei auf das Minimale zu beschränken.

Erteilte Berechtigungen (und der Entzug) werden von der IT-Administration und systemseitig protokolliert. Die IT-Administration prüft quartalsweise in Absprache mit den Vorgesetzten, ob die erteilten Berechtigungen noch erforderlich sind. Vorgesetzte sind darüber hinaus verpflichtet, im Falle von Aufgabenwechsel von Mitarbeitern eine entsprechende Korrektur von Berechtigungen bei der IT-Administration zu beantragen.

Im Falle des Ausscheidens von Mitarbeiter informieren die Personalverantwortlichen die IT-Administration unverzüglich über anstehende Veränderungen, damit die IT-Administration entsprechende Berechtigungen entziehen kann. Der Entzug von Berechtigungen muss binnen 24 Stunden nach Ausscheiden eines Mitarbeiters durchgeführt worden sein.

Werden Initialpasswörter vergeben, ist bei der Alpha Computer Sales stets vorgesehen, dass das Initialpasswort bei der ersten Anmeldung geändert wird. Dies wird technisch erzwungen.

Bei der Alpha Computer Sales GmbH gibt es Richtlinien zur Passwortverwendung, die ebenfalls grundsätzlich technisch erzwungen werden. Die Mindestpasswortlänge

beträgt 8 Zeichen. Passwörter sind komplex zu wählen. Dies beinhaltet die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben, Sonderzeichen und Ziffern, wobei alle 4 dieser Merkmale erfüllt sein müssen.

Ein Passwortwechsel ist spätestens nach 90 Tagen zwingend. Es ist sichergestellt, dass die letzten 10 verwendeten Passwörter eines Nutzers nicht von diesem wiederverwendet werden können. Sollte sich der Stand der Technik bei der Verwendung von Passwörtern ändern, wird die Alpha Computer Sales GmbH die Passwortrichtlinien entsprechend anpassen.

Ein Zugriff auf die externen IT-Systeme findet ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen statt. Die dabei verwendeten Verschlüsselungsalgorithmen und Schlüssellängen entsprechen dem Stand der Technik. Für den Fall einer zertifikatsbasierten Zugriffstechnologie ist gewährleistet, dass die Zertifikate durch Mitarbeiter der IT-Administration verwaltet werden.

Zugriffskontrolle

Für die Erteilung von Benutzerrechten gilt bei der Alpha Computer Sales GmbH ein Berechtigungskonzept. Dies sieht vor, dass Berechtigungen ausschließlich auf Basis des 4-Augenprinzips und nach dem Minimalprinzip vergeben werden. Dies beinhaltet, dass jeder Mitarbeiter nur die Berechtigungen erhält, die er unmittelbar benötigt, um seine Aufgaben im Unternehmen erfüllen zu können.

Das Berechtigungskonzept ist rollenbasiert. Jedem Mitarbeiter wird grundsätzlich eine bestimmte Rolle zugewiesen. Von dieser Rolle abweichende Berechtigungen müssen begründet sein.

Die Vergabe und der Entzug von Berechtigungen wird protokolliert. Eine quartalsweise Überprüfung erfolgt durch die IT-Administration in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vorgesetzten der Mitarbeitet.

Weitergabekontrolle

Dadurch, dass Berechtigungen nach dem Minimalprinzip vergeben werden, ist gewährleistet, dass der Kreis der Personen, die Zugang zu Daten haben, die im Auftrag verarbeitet werden, beschränkt ist.

Ein Export von Daten wird auf Applikationsebene protokolliert und für einen Zeitraum von 12 Monaten unter Angabe der jeweiligen Benutzerkennung gespeichert.

Sofern Daten im Einzelfall auf Anfrage des Auftraggebers an diesen durch die Alpha Computer Sales GmbH übergeben werden soll, werden die Parteien im Vorwege eine Verschlüsselungsmethode bzw. einen Weg der sicheren Übertragung vereinbaren.

Für den regelmäßigen Austausch von Daten betreibt die Alpha Computer Sales GmbH eine abgesicherte Internetplattform. Jeder Zugriff auf und der Abruf von Daten der Applikation erfolgt verschlüsselt (SSL). Auch hier greift die Passwortregelung der Alpha Computer Sales GmbH.

Eingabekontrolle

Jede Eingabe von Daten, die im Auftrag des Auftraggebers von der Alpha Computer Sales GmbH verarbeitet werden, wird systemseitig unter Zuordnung der jeweiligen Benutzerkennung protokolliert. Gleiches gilt für die Änderung und Löschung von Daten. Im Falle einer Änderung von Daten ist aus der Protokollierung erkenntlich, welche Änderungen vorgenommen wurden.

Die Protokolle werden für die Dauer der Vertragslaufzeit von der Alpha Computer Sales GmbH gespeichert. Eine vorherige Löschung kann zwischen den Parteien vereinbart werden.

Durch die Protokollierung ist jederzeit nachvollziehbar, welche Benutzer Daten eingegeben, geändert oder gelöscht hat.

Auftragskontrolle

Der Schutz personenbezogener Daten und auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hat bei der Alpha Computer Sales GmbH eine hohe Priorität. Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Es gibt einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der auch die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter plant und durchführt. Alle Mitarbeiter erhalten mindestens eine jährliche Datenschutzschulung bzw. eine "Auffrischung".

Mitarbeiter, die an der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber beteiligt sind, sind im Hinblick auf die Verarbeitung der Daten instruiert. Sofern der Auftraggeber ergänzende Weisungen erteilt, wird die Alpha Computer Sales GmbH alle betroffenen Mitarbeiter unverzüglich über die jeweilige Weisung informieren und Handlungsanweisungen zur Umsetzung geben.

Die Datenschutzvorkehrungen der Alpha Computer Sales GmbH beinhalten auch eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Hierzu gehört auch ein Verbesserungs- und Vorschlagswesen, an dem sich Mitarbeiter beteiligen können. Die Alpha Computer Sales GmbH gewährleistet so eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Verfügbarkeitskontrolle

Alle Daten, die verarbeitet werden, befinden sich im Serverraum der Alpha Computer Sales GmbH. Die Alpha Computer Sales GmbH hat Maßnahmen getroffen, die eine Sicherung der Daten und Wiederherstellung von Daten gewährleistet. Die Datenhaltung erfolgt zudem redundant. Es gibt ein Datensicherungs- und Wiederherstellungskonzept, dessen Wirksamkeit regelmäßig getestet wird.

Im Serverraum sind umfangreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit getroffen:

Im Serverraum ist eine automatische Branderkennung installiert. Rauchsensoren sind in der gesamten Umgebung des Serverraums sowie in mechanischen und elektrischen Bereichen der Infrastrukturinstalliert.

Alle Stromversorgungssysteme sind redundant. Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) sorgt im Fall eines Stromausfalls dafür, dass kritische Bereiche der Anlage weiterhin mit Strom versorgt werden.

Der Serverraum verfügt über eine Temperaturkontrolle.

Es werden vorbeugende Wartungsmaßnahmen durchgeführt, um den fortlaufenden Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Trennungsgebot

Die IT-Systeme, auf denen Daten im Auftrag verarbeitet werden, sind mandantenfähig. Es ist sichergestellt, dass Daten getrennt voneinander verarbeitet werden.